

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

33 (8.2.1863)

Beilage zu Nr. 33 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. Februar 1863.

Deutschland.

Frankfurt, im Febr. Das bayrische Votum in der Delegirtenversammlung lautet:

Die königl. Regierung stimmt den Anträgen der Majorität des Ausschusses zu. Sie ist sich bewusst, daß sie, sowohl bei dieser Zustimmung, als bei Stellung des Antrags vom 14. Aug. v. J., sich innerhalb der Grenzen des Bundesrechts bewegt, und die Rechte ihrer Bundesgenossen in keiner Weise verletzt oder unbeachtet läßt. Wie man auch denken mag über den bundesrechtlichen Charakter der vorliegenden Anträge und über die hiernach zu einer Beschlußfassung erforderliche oder genügende Stimmenzahl, jedenfalls ist so viel unbestreitbar, daß jedes Bundesglied berechtigt ist, auch solche Anträge, zu deren Durchführung Stimmeinigkeit erforderlich ist, zu stellen oder denselben zuzustimmen, auch wenn die Stimmeinigkeit dafür noch nicht gefordert oder zu hoffen ist. Auch die ausgedehnteste Auffassung des in gewissen Fällen den einzelnen Bundesgliedern zustehenden Veto's wird nicht dahin gelangen können, daß sie sich für berechtigt erachten könnte, die Bundesgenossen abzuhalten von Stellung von Anträgen oder von der freien, nur ihrer eigenen Ueberzeugung entsprechenden Abstimmung über dieselben.

Unter allen Umständen erscheint es vielmehr als Recht und als Pflicht, über vorliegende Anträge nur nach eigener Ueberzeugung sich auszusprechen, ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Widerspruch anderer Stimmen, und dadurch festzustellen, welche Ansicht die Majorität der Bundesversammlung für sich hat. Selbst in solchen Fällen, in denen ohne Stimmeinigkeit ein bindender Beschluß nicht gefaßt werden kann, mag es von großem Werth und vielleicht der erste Schritt zur späteren Erzielung der Einstimmigkeit sein, wenn der gegenwärtige Stand der Ansichten genau erörtert wird. Die königl. Regierung könnte sich für jetzt auf diese Bemerkung beschränken und, bezüglich der Gründe, aus denen sie die Majoritätsanträge für zweckmäßig erachtet, sich auf die Darstellung dieser Majorität beziehen, weil in diesem Augenblick eben nur die Abstimmung in Frage ist, nicht die Schlußziehung. Da jedoch sowohl in dem Vortrag der Ausschussmajorität, als in den beiden Separatvoten ausführlich erörtert worden ist, ob in dieser Angelegenheit jetzt eine Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit zulässig sei, oder nicht, und diese Frage voraussichtlich sofort nach erfolgter Abstimmung in Anregung kommen dürfte, so will die Regierung nicht ansehen, sich auch hierüber jetzt schon zu äußern. Zunächst kann sie in keiner Weise die Ansicht begründet erachten, die Anträge seien gerichtet auf Aenderung der Grundgesetze des Bundes und auf Erweiterung seiner Kompetenz.

Die Erzielung gemeinsamer Gesetze ist zwar nicht unter die eigentlichen Bundeszwecke gestellt, zu deren Erfüllung er verpflichtet wäre, aber sie ist ihm auch nicht unterlag. Unter dem Gesichtspunkt gemeinsinniger Anordnungen ist sie ihm eben freigelassen. Daß die Wiener Schlußakte Art. 64 in dieser Weise auf dieselbe anwendbar sei, zeigt gerade der in dem einen Separatvotum angelegene Vortrag, welchen zu Wien am 15. April 1820 die Redaktionskommission der Schlußakte erfaßt hat. Demnach, daß zu gemeinsinnigen Anordnungen schließlich eine freiwillige Vereinbarung gefordert werde, gibt derselbe als Grund gerade die Nothwendigkeit an: „die Selbständigkeit der innern Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht zu gefährden, und gegen unzulässige, mit den Gesetzgebungs- und Regierungsrechten derselben unvereinbare Ansprüche hinsichtlich der Sicherheit zu gewahren.“ Hieraus geht doch gewiß Das ganz deutlich hervor, daß nicht bloß Maßregeln der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung, dem Gebiete der gemeinsinnigen Anordnungen angehören können. Jeder Zweifel hierüber schwindet, wenn man hinzunimmt, daß eben jener Kommissionsvortrag in jenen Gegenständen Beispiele gemeinsinniger Anordnungen erkennt, welche der zweite Abschnitt der Bundesakte unter der Rubrik der „besondern Bestimmungen“ behandelt, während doch gerade diese größtentheils dem Gebiet der Gesetzgebung angehören. Unter Zustimmung und Mitwirkung der k. preussischen Regierung hat denn auch, seit einer Reihe von Jahren, ganz in diesem Sinne die Bundesversammlung für gemeinsames Wechsel- und Handelsrecht und für ein Gesetz über gegenseitige Rechtshilfe eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, ohne daß von irgend einer Seite hierin eine Abweichung von den Grundgesetzen oder eine Kompetenzverletzung erblickt worden wäre.

Die königl. Regierung vermag nicht abzusehen, warum die Sache sich anders verhalten solle, wenn es sich um Obligationenrecht und Zivilprozeß handelt, und wenn die Gesetzentwürfe nicht bloß von Regierungskommissionen, sondern auch von Kammerdelegirten vorberathen werden sollen. Denn so lange diese Delegirten nicht berechtigt sind, den Gesetzgebungsfaktoren in den einzelnen Staaten vorzugreifen, diese letztern vielmehr völlige Freiheit der Berathung und Beschlußfassung behalten, so lange involvirt die Delegirtenversammlung keine unzulässige Einmischung in die innern Verhältnisse der Einzelstaaten. Diesen gegenüber steht dieselbe vielmehr rechtlich ganz auf gleicher Linie mit den Kommissionen von Regierungskommissionen, welche die Gesetzentwürfe ausarbeiten oder beraten. Die königl. Regierung kann aber auch nicht zugeben, daß eine organische Einrichtung schon jetzt beantragt sei. Organische Einrichtungen sind nach W. S. A. Nr. 2 „bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“ Diese beiden Merkmale fehlen hier. Gemeinsinnige Gesetzgebung gehört nicht zu den ausgesprochenen Bundeszwecken, und die Delegirtenversammlung ist für jetzt noch nicht als bleibende Anstalt beantragt. Nur für zwei bestimmte Aufgaben soll sie berufen werden, also in vorübergehender Weise. Allerdings hegen die antragstellenden Regierungen, mit ihnen die königl. bayrische, die Hoffnung und Absicht, später werde sich daraus eine bleibende Einrichtung und die allseitig gewünschte Reform der Bundesverfassung entwickeln, und sie verkennen nicht, daß hierzu dann Einstimmigkeit erforderlich sein wird. Für jetzt aber liegt eben nur ein Mittel zur Herbeiführung einer gemeinsinnigen Anordnung im Antrag, und hierzu ist entschieden Einstimmigkeit erforderlich. Jedemfalls aber würden die angeregten Zweifel darüber, ob eine organische Einrichtung in Frage sei, oder nicht, durch Majorität zu entscheiden, und diese Entscheidung würde sodann der weiteren Beschlußfassung zu Grunde zu legen sein: gerade wie nach W. S. A. Art. 12 der engere Rath zu entscheiden hat, ob ein Gegen-

stand vor das Plenum gehöre oder nicht. Die königl. Regierung behält hiernach nicht den mindesten Zweifel, daß über die Ausschussanträge auch ohne Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden könne.

(Schluß folgt.)

Kiel, im Febr. In diesen Tagen ist nach einer Mittheilung im „Alton. Merk.“ von hier eine Anzahl Petitionen an die Ständeversammlung abgegangen worden wegen Reorganisations in kirchlichen Angelegenheiten. Die Ständeversammlung wird aufgeföhrt, dafür zu sorgen, 1) daß Holstein eine Kirchenoberbehörde bekomme; 2) daß energisch dahin gestrebt werde, normale Gemeinden von durchschnittlich höchstens 2000 Seelen mit je einem Prediger nach und nach zu gründen; 3) daß zu dem Ende gleichzeitige Neuordnung der Zuchtthäuser eine jährliche holsteinische Kirchensteuer erhoben werde, und 4) daß für jedes Kirchspiel, in welchem eine solche bisher gefehlt, die Erhebung einer jährlichen Kirchenumlage nach zweckmäßiger Repartitionsnorm und je nach Erforderniß angeordnet werde.

Wien, 5. Febr. Die „Wien. Ztg.“ bringt heute drei den Verleihungen an neun Reichsraths-Deputirte, und zwar für Prof. Dr. Hasner, Ritter v. Artha, und den Grafen Wrba das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; für Hrn. v. Hopfen, Szabel und Prof. Dr. A. Brinz den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse; für die Hh. Bachofen v. Echt, Brosche, Dr. Gschier und Dr. Dner das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens. — Ein neues Adelsgesetz wird zur Vorlage an den Reichsrath ausgearbeitet. — Im Finanzministerium wird bereits an der Zusammenstellung des Präliminars für 1864 gearbeitet. Dasselbe wird dem im Mai zusammentretenden Reichsrath als erstes Gesetz vorgelegt werden. — Die in Lemberg erscheinende „Gazeta narodowa“ ist eingestell; der Redakteur wurde verhaftet. Der in Krakau erscheinende „Gaz.“ ist heute konfiszirt worden. Der Abdruck revolutionärer Proklamationen aus dem Königreich Polen scheint den Anlaß zu diesen Maßregeln gegeben zu haben.

Rußland und Polen.

Krakau, 4. Febr. Dem „Gaz.“ zufolge ist der Aufstand in Kongress-Polen und in einem Theil Lithauens in stetem Wachsen begriffen, namentlich in den Gebieten von Lublin, Sandomierz und Krakau einerseits, in Poblacie, Augustowo und einem Theil Lithauens andererseits. In den Gebieten von Mazowsze, Kalisz und einem Theil von Plock hat die Uebermacht des russischen Militärs die Bewegung unterdrückt und mehrere größere Abtheilungen zerstreut, doch auch da irren viele einzelne Aufständische in den Wäldern herum. In dem südlichen Theil Polens organisiert sich die Hauptabtheilung der Aufständischen bei Karmiersz an der Weichsel. In Volhynien sind bloß kleinere Abtheilungen sichtbar. Im Sandomirer Gebiet beträgt das Gros der Aufständischen nach der einen Angabe 3000, nach der andern 5000 Mann. Im Krakauer Gebiet hat eine in den bergigen Gegenden von Diczow konzentrierte bewaffnete Schar das Städtchen Skala eingenommen und sich in Michalowice der Regierungskasse mit 8000 S. R. bemächtigt.

Warschau, 29. Jan. Man schreibt dem „Gaz.“: Daß am 27. v. M. das halbe Bataillon, welches zur Bewachung der Lwicz-Geisenbahnbrücke aufgestellt war, geschlagen wurde, beständigen verwundete Soldaten, welche man in Praga gesehen hat. Aus Wyszogrod machte das Militär einen Ausfall und kam nach zweistündigem Gefecht mit zwei Gefangenen zurück.

Aus Tomaszow im Königreich Polen berichtet man dem „Honiec“, daß am 1. Febr. die Aufständischen Nachts um 3 Uhr einen Ueberfall auf die dort stehenden Kosaken gemacht und sie aus der Stadt vertrieben haben. Auf dem Ringplatz sah man mehrere Leichen der Aufständischen und eine Menge Verwundete. Auch die Kosaken zählen mehrere Tode und Verwundete. Die Aufständischen zogen sich nach dieser Affaire gegen Jamosc. [Die telegraphisch bereits gemeldet, haben die Russen seitdem Tomaczow wieder genommen.]

Amerika.

London, 4. Febr. Den gestern gegebenen per „City of Baltimore“ und „Jura“ angekommenen Nachrichten fügen wir noch folgende, vom „Jura“ gebrachte Mittheilungen hinzu:

Neu-York, 24. Jan. In der Umgegend von Baton Rouge dauern lebhafteste Scharmügel fort; die Stadt ist von den Bewohnern geräumt worden. Die Unionstruppen selbst zählen 8000 Mann. In der Schlacht bei Murfreesboro haben die Unionisten, wie berichtet wird, 1470 Tode, 6800 Verwundete und 2000 Gefangene verloren. — Am Sonntag den 18. warfen die Südlischen neue Verschanzungen im Rücken von Fredericksburg auf und entwickelten auf den die Stadt beherrschenden Höhen lebhafteste Thätigkeit, so daß ein zweiter Uebergang über den Rappahannock an demselben Punkte für Burnside sehr erschwert sein würde. — Der „Richmond Examiner“ sagt:

Der Süden ist nun auf dem offenen Weg zum Frieden. Dieser Weg führt nicht über Europa. Der Süden kommt auf dem Weg weiter, wenn er, auf seine vollständige Organisation sich verlassend und tapfer kämpfend, geradezu auf den Feind losgeht; und er verliert den Weg, wenn er je sich nach fremden Kräften umsieht, um den Krieg zu beendigen. Auswärtige Einmischung mag bei dem Friedensschluß formell eintreten; aber der Friede wird, wenn er kommt, nur als Folge der festen Ueberzeugung

kommen, daß der Süden nicht zu besiegen ist. Diese Ueberzeugung hat im Norden während des letzten Vierteljahrs ungeheure Fortschritte gemacht und gewinnt von Stunde zu Stunde an Ausdehnung. Der Süden ist somit dem Frieden unendlich näher, als vor einem Jahr. Der Norden mag nachsichtig genug sein, einen Krieg des Hasses und Aergers ohne Schranken fortzuführen; aber es ist der menschlichen Natur nicht möglich, am Ende der Logik eines vernünftigen Nachdenkens zu widerstehen, welche beweist, daß Friede billiger, Krieg theurer ist, Friede die Fundgrube des Reichthums, Krieg das Grab alles Gedeihens.

Der „Richmond Despatch“ berichtet: Der Feind ist im Begriff, eine starke Truppenmacht zusammenzuziehen, um der großen Eisenbahnlinie, die Richmond mit dem Süden verbindet, Schaden zu thun. Bei New-Bern und Morehead City stehen an 50,000 Mann. An letztem Orte soll sich eine zahlreiche Flotte versammelt haben, um in kurzem einen Angriff zu Wasser auf Wilmington zu machen, während eine ähnliche Bewegung gegen Weldon ausgeführt wird. Die „New-York Tribune“ dringt auf die Reorganisation des Cabinets und auf die Entlassung aller Offiziere, welche der Regierung Verlegenheiten bereiten oder ihr feindlich gesinnt sind; ferner solle die uniformirte Miliz für 3 Monate zur Besetzung Washingtons, Baltimore's und der westlichen Städte einberufen werden, um alle Soldaten in den wirklichen Feldzug schicken zu können, und einen Jeden, sei er Inländer oder Ausländer, Schwarzer oder Weißer, der für die Union kämpfen wolle, möge man bewaffnen.

Wenn fremde Mächte, sagt die „Tribüne“, sich einmischen, so kann man nicht erwarten, daß der Norden Vermittlungsvorschläge berücksichtige, sie müßten denn vorher von den Rebellen angenommen sein; und es würde bis zum nächsten Mai dauern, ehe man vom Norden eine Antwort auf Vermittlungsanerbietungen verlangen könnte. Wenn drei Monate ernstlichen Kampfes nicht dazu führen, einen tiefen Eindruck auf die Rebellen zu machen, wenn zu Ende dieser Frist der Norden nicht weiter vorgerückt ist, als am Anfange, wenn ein tückisches Geschick beschloffen hat, daß Gut und Blut der Nation in fruchtlosen Anstrengungen verschleudert bleiben sollen, mag dann der Norden sich in seinem Schicksal ergeben und den best erreichbaren Frieden schließen.

Die Antrittsrede des Gouverneurs von Delaware lautet kräftig zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Union und der Slavenemanzipation, und spricht für eine nachdrückliche Fortsetzung des Krieges. Es bestätigt sich, daß Resolutionen im Senat eingebracht worden sind, welche den Commodore „Vanderbilt“ und Andere der nachlässigen Ausrüstung der Transportmittel für Banks Expedition anklagen. — Im Hause der Repräsentanten erklärte Hr. Harbng aus Kentucky, die Emanzipationsproklamation habe den Süden geeinigt und die Bestrebungen loyaler Bürger zur Wiederherstellung der Union vereitelt. Die Proklamation sei eine Kriegserklärung gegen die Verfassung, eine Annahmung despotischer Gewalt, welche das Volk des Rechtes der Selbstherrschung beraube. Er hege keine Hoffnung auf Reunion unter der gegenwärtigen radikalen Politik. Die demokratische Partei, im Norden wie im Süden, würde sowohl Abolitionisten als SeceSSIONISTEN aus dem Felde schlagen und den Staat vom Abgrund des Verderbens retten.

Gouverneur Letcher in Virginien hat 26 Milizregimenter, aus allen Grafschaften in der Nähe der Grenzlinie von Nordcarolina einberufen, um einen etwaigen Einfall des Feindes mit ihrer Hilfe zurückzuschlagen. Die Miliz wird in Petersburg zum Dienste auf ein halbes Jahr zusammenkommen. — Die Erscheinung des südstaatlichen Kaperschiffes „Retribution“ auf der Höhe von St. Thomas wird bestätigt. General Evans hat Memphis verlassen, um wieder einen Angriff auf Vicksburg zu machen.

Bermischte Nachrichten.

* Nach der „Köln. Ztg.“ wird in Bremen und Hannover die Ausführung von Hiller's „Katakomben“ vorbereitet.

— Am Fastnachtmontag wird zu Bailloul (im Norddepartement) eine ganze Familie in den Stand der heiligen Ehe treten. Der Vater (Wittwer), zwei Söhne und die Tochter machen alle vier an einem Tage Hochzeit.

— Der „Moniteur de l'Armee“ zeigte jüngst den Tod des Generals K. mit der Bemerkung an, der Gestorbene sei le père de ses enfants. Heute berichtet das Blatt die Angabe, daß der General 16 (seize) Kinder habe.

Marktpreise.

Ergebnis des am 31. Januar und 3. Februar 1863 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

| Getreidegattung. | Verkauf. | Ganze Verkaufsumme. | Preis per Ztr. | Ausschlag per Ztr. | Abschlag per Ztr. |
|------------------|----------|---------------------|----------------|--------------------|-------------------|
| Kernen | 1564 | 9373 fl. 7 fr. | 5 fl. 59 fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| Roggen | 21 | 95 fl. 34 fr. | 4 fl. 33 fr. | — fl. — fr. | — fl. 51 fr. |
| Gerste | 2 | 10 fl. — fr. | 5 fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| Bohnen | 1 | 3 fl. 12 fr. | 3 fl. 12 fr. | — fl. — fr. | — fl. 19 fr. |
| Erbsen | — | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| Linzen | — | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| Mischelfrucht | 82 | 247 fl. 47 fr. | 3 fl. 1 fr. | — fl. — fr. | — fl. 20 fr. |
| Wicken | — | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| Haber | 146 | 514 fl. 29 fr. | 3 fl. 31 fr. | — fl. — fr. | — fl. 10 fr. |
| Beesen | — | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.



Silberne Medaille.

Goldene Medaille.

Niederlagen des Johann Hoff'schen Malztract-Gesundheitsbieres aus der Fabrik und Brauerei in Berlin, neue Wilhelmsstraße (Filiale in Köln, Herzogstr. 7) befinden sich im Großherzogthum Baden in:

Table listing beer distributors in Baden, including locations like Karlsruhe, Breitenbrunn, and Konstanz, and names like Michael Hirsch, Carl Schmidt, and J. S. Schaffner.

Es werden auch ferner Niederlagen an Orten, wo eine solche noch nicht existirt, soliden Kaufleuten übertragen durch

Johann Hoff's Filiale in Köln, Herzogstr. 7.

3.8.334. Frankfurt a. M.

Die gewinnreichste Speculation

ist die Betheiligung bei der am 18. kommenden Monats beginnenden Staats-Gewinne-Verloosung, in welcher nur Gewinne gezogen werden im Gesamtbetrag von 2 Millionen 400,000 Mark, vertheilt auf 19,700 Gewinne

und zwar unter der Garantie der Hamburger Regierung. Ganze Originalloose zu dieser 1. Ziehung kosten 3 fl. 30 kr., halbe 1 fl. 45 kr., 2 Viertel 1 fl. 45 kr. und ein Viertel nur 52 kr.

Unter den 19700 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 8 mal 10,000, 2 mal 8000, 2 mal 6000, 4 mal 5000, 8 mal 4000, 18 mal 3000, 50 mal 2000, 6 mal 1500, 6 mal 1200, 106 mal 1000, 106 mal 500 etc.

Die Gewinne werden in baar durch unterzeichnetes Bankhaus, welches mit dem Verkauf der Loose beauftragt ist, in allen Städten Deutschlands ausgezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne gratis versendet.

Man beliebe sich daher direct zu wenden an das Central-Haupt-Depot bei Strun & Greim, Banquiers in Frankfurt a. M.

Z. 9.307. Karlsruhe.

PUNSCH-SYROPE

von Johann Adam Roeder, anerkannt die feinsten, zu beziehen durch C. Arleth, grossh. Hollieferant.

3.8.482. Frankfurt am Main.

Ziehung am 15. Februar 1863

des garantirten Staatsprämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400000 Trefser enthält, worunter sich solche von 85, 60,000, 50,000, 40,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5000, 4000 etc. bis abwärts 85. 17 befinden.

Ein Loos für obige Ziehung kostet nur 30 fr. Sieben Loose zusammen 3 fl. Fünfzehn 6 fl.

Die günstigen Bedingungen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, stellen demnach namhafte Aufträge in Aussicht. Dieselben werden durch Unterzeichneten gegen Baarzahlung, Briefmarken oder Postnachnahme prompt ausgeführt.

Ziehungslisten franko gleich nach der Ziehung. Jakob Lindheimer junior, Staatssekretär-Handlung in Frankfurt am Main.

3.8.259. Hamburg.

Neueste große Geldverloosung

von 2 Millionen 400,000 Mark, in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantirt von der freien Stadt Hamburg.

Unter 19,700 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 8 mal 10,000, 2 mal 8000, 2 mal 6000, 4 mal 5000, 8 mal 4000, 18 mal 3000, 50 mal 2000, 6 mal 1500, 6 mal 1200, 106 mal 1000 etc.

Ganze Originalloose kosten 2 Thlr. Halbe 1 Thlr. Unter unserer Devise.

Jetzt blüht das Glück im Weinberge" sind, wie bekannt, rasch aufeinanderfolgend die größten Haupttreffer bei uns gewonnen worden.

Auswärtige Aufträge mit Remessen oder gegen Postvorschuss führen wir prompt und verschwiegen aus und versenden amtliche Ziehungslisten und Gewinn-gelder sofort nach Entscheidung.

L. S. Weinberg & Co. Bank-, Wechsel- und Staatspapiere-Geschäft, Cassa-, Wechsel- und Kreditbriefe auf alle Handelsplätze, Ankaufsbureau aller Conpons.

Hamburg. 3.8.508. Lindau.

Hôtel-Verkauf.

Wegen fortwährender Krankheit meiner Frau verkaufe ich mein in der Nähe des Bahnhofs und der Abfahrt der Dampfschiffe gelegenes, schön und neu eingerichtetes Hôtel, das sich nachweislich durch Wäcker seit Jahren einer großen Frequenz erfreut.

Sehr billige Bedingungen werden zugesichert und auf franco Anfragen mitgetheilt. Sch. Rheineck, Gasthofbesitzer.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.r.215. Pflittersdorf. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die darin bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des genannten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht: Greiser, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: L. Wallraff, Notar.

Table with columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists various entries for the year 1832.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbucheinträgen.

§. 559. Hüllstein. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regs.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht. Fischer, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Schwab, Notar.

Table with columns: Des Eintrags, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung. Includes sub-sections A. Einträge im Pfandbuch Band I and B. Einträge im Grundbuch Band I.

§. 693. Nr. 440. Böhrenbach, Amts Bellingen. (Erbbvorladung.) Vinzenz Kopp von Böhrenbach, welcher vor etwa zwölf Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines verlebten Vaters Benedikt Kopp, Zimmermann von Böhrenbach, berufen; dessen Aufenthaltsort ist bisher unbekannt, weshalb derselbe mit Frist von drei Monaten zur väterlichen Erbtheilung mit dem Bedeuten anher vorgeladen wird, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

§. 527. Nr. 213. Waldbühl. (Erbbvorladung.) Maria Anna Hanum, ledige Dienstmagd von hier, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft ihres verlebten Vaters Lorenz Hanum, Schmied von hier, berufen. Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Erbtheilung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dorthin einzufinden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich so vertheilt werden wird, als wäre die Abwesende zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen.

§. 305. Nr. 1107. Staufen. (Verschollenheitsklärung.) Da der ledige Nikolaus Schmid, Bierbrauer von Staufen, der amtlichen Aufforderung vom 13. Januar v. J., Nr. 350, bis jetzt keine Folge gegeben hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein gedachtes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen würde.

§. 687. Nr. 1168. Achern. (Aufforderung.) Bernhard Bink von Achern soll sich in Amerika unerlaubt vertheilt haben. Derselbe hat sich in den 8 Wochen über diesen Staatsangehörigen zu verantworten, ansonst er des großh. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt würde.

§. 312. Nr. 176. Neustadt. (Erbbvorladung.) Georg Beha, Sohn des Stefan Beha, Willers zu Walbau, und der Ursula Pfärrle, welcher vor etwa 30 Jahren als Ufrenhändler nach Nordamerika reiste, ist zur Erbschaft des Josef Pfärrle, Pfaffenbauers in der Schilfwand, Gemeinde Bietbüren, berufen.

§. 369. Nr. 484. Ettingen. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Rappentwirts Josef Heiser in Oberweier, Johanna, geb. Kaab, hat unter Vorlage des pfarramtlichen Meldescheins gegen ihren Ehemann eine Eheabschließung erhoben, welche auf die Thatsache gestützt ist, daß dieser durch Erkenntnis des großh. Bezirksamts Ettingen vom 12. September v. J., Nr. 8168, für verschollen erklärt wurde.

§. 420. Nr. 2182. Waldshut. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem Anton Schmid von Görtwilt sich in Folge dieser Aufforderung vom 28. Dezember 1861, Nr. 25,367, nicht gestellt, auch über sein Vermögen nicht disponirt hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Kaution in Besitz und Gewahr übergeben.

§. 568. Nr. 484. Hornberg. (Aufforderung.) Der großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft des verstorbenen Philipp Kümlich von Kath. Thennsbrom unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses gebeten. Zur Erhebung von Einsprachen wird eine Frist von vier Wochen anberaumt, nach deren Umlauf über das Gesuch wird erkannt werden.

§. 655. Nr. 959. Lahr. (Erbbvorladung.) Christian Friedrich Reinolds von Lörrach, seit 1834 landbesitzend, und Ludwig Bohner von Nietersheim, 1852 nach Amerika ausgewandert, deren Wohnort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer am 10. v. M. verlebten Mutter, Georg Friedrich Bohner's Witwe, Elisabetha, geborne Ludin, von Nietersheim berufen, und werden zur Erbtheilung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zufällt, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

§. 369. Nr. 484. Ettingen. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Rappentwirts Josef Heiser in Oberweier, Johanna, geb. Kaab, hat unter Vorlage des pfarramtlichen Meldescheins gegen ihren Ehemann eine Eheabschließung erhoben, welche auf die Thatsache gestützt ist, daß dieser durch Erkenntnis des großh. Bezirksamts Ettingen vom 12. September v. J., Nr. 8168, für verschollen erklärt wurde.

§. 541. Nr. 752. Wiesloch. (Aufforderung.) Philipp Heinrich Bender's Witwe von Thairnbach hat um Einweisung in den Besitz und die Gewahr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten. Etwaige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen 4 Wochen dorthin zu begründen, widrigenfalls demselben entsprochen würde.

§. 690. Nr. 1330/31. Lahr. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister betr. Heute wurde angemeldet und in das Firmenregister eingetragen: 1) Unter Ordn. 3. 17 der Ehevertrag des Fabrikanten Friedrich Frank von Lahr mit Emilie Widert, d. d. Lahr, den 16. Mai 1858, wozu nach jeder Ehegatte 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen aber von derselben ausschließt; und 2) unter Ordn. 3. 18 der Ehevertrag des Kaufmanns Joseph Dietzsch in Lahr mit Dorothea Oberle, d. d. Lahr, den 24. Februar 1848, wozu nach die Ehefrau 15 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen aber davon ausschließt.

§. 704. Nr. 986. Lahr. (Erbbvorladung.) Eleonore und Baptist Walter, sowie Kaver Gißler von Oberschopshausen — belänfig in den Jahren 1832, 1842 und 1838 nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Orte aufhaltend — sind als gesetzliche Erben ihres am 2. Dezember 1858 mit Tod abgegangenen Bruders, Leodegar Walter von Oberschopshausen, sowie ihrer am 23. September 1862 verstorbenen Schwester, der Wittwe des Leodegar Walter, Maria Anna, geb. Gißler, von da berufen, und werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zu dieser Verlassenschafts-Auseinandersetzung dorthin zu stellen, widrigenfalls diese Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zufällt, wenn die Aufgeforderten zur Zeit dieses Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

§. 238. Nr. 537. Ladenburg. (Aufforderung eines Vermögens.) Der ledige Pfleger Bernhard Kies von Jresheim hat sich im Jahr 1849 nach Amerika begeben, und seit mehr als 10 Jahren soll keine Nachricht mehr von ihm eingegangen sein. Derselbe wird nun auf Antrag der Beteiligten aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihm durch die elterliche Vermögensübergabe zugewiesenen, in 476 fl. 11 kr. bestehenden Vermögens binnen Jahresfrist dorthin anzumelden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein gedachtes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen würde.

§. 521. Nr. 1395. Bruchsal. (Aufforderung und Fahndung.) Der unten signalisirte Soldat des großh. bad. 2. Füsilierbataillons in Nassau — Martin Gramlich von Heilsheim — hat sich unerlaubt entfernt und dessen Aufenthaltsort ist z. Z. nicht bekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dorthin oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig, des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Vermögensstrafe von 4200 fl. verurteilt würde.

§. 687. Nr. 1168. Achern. (Aufforderung.) Bernhard Bink von Achern soll sich in Amerika unerlaubt vertheilt haben. Derselbe hat sich in den 8 Wochen über diesen Staatsangehörigen zu verantworten, ansonst er des großh. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt würde.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

§. 579. Muggensturm. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben sollten, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht. Bürgermeister Melcher.

Der Vereinigungs-Kommissar: R. Brugier, Assistent.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

§. 749. Nr. 1314. Freiburg. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) Nach heutigem Eintrag zum Handelsregister betreibt Ernst Wilhelm Treupel, Kaufmann zu Freiburg, ein Handelsgeschäft in hiesiger Stadt unter der Firma: „G. W. Treupel“.

Dies wird gemäß Art. 13 des Handelsgesetzbuchs hiermit veröffentlicht. Freiburg, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Stadtamtgericht.

§. 700. Nr. 490. Haslach. (Bekanntmachung.) Kaufmann Georg Schmid, jung, von Weiler hat heute sein im November 1862 begonnenes Handlungsgeschäft in Speyerer- und Langenwarenen unter der Firma: Georg Schmid, jung, zum Eintrag ins Handelsregister angemeldet.

Nach dem von ihm vorgelegten Ehevertrag mit Katharina Kemmler von Filschbach, vom 8. August 1861, wurde zwischen beiden Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft bedungen. Der Eintrag ins Firmenregister erfolgte heute unter D. 3. 2. Dieses veröffentlichen wir in Gemäßheit des Art. 13 des H. G. B. Haslach, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Bode Müller.

§. 736. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2061, ist heute unter D. 3. 49 der Ehevertrag des Handelsmanns Karl Weber zu Bruchsal, vom 10. Oktober 1854, mit Katharina Elisabetha Guttsch von hier, wornach jeder Theil 50 fl. in die Ehegemeinschaft einwirft und alle übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen davon ausgeschlossen sind, in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 737. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2067, ist heute unter D. 3. 55 die Anmeldung des Handelsmanns Konrad Grab von Bruchsal, daß bei Eingehung seiner Ehe mit Auguste, geb. Schänfeler, von Bretten am 10. Februar 1848 kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, somit die gesetzliche Gütergemeinschaft Platz greift, in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 739. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2058, ist heute unter D. 3. 46 der Ehevertrag des Handelsmanns Samuel Mayer von Bruchsal, vom 2. November 1857, mit Klara, geb. Herz, von Dilsen, wornach jeder Theil 100 fl. in die Ehegemeinschaft einwirft und alle übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen davon ausgeschlossen sind, in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 740. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2057, ist heute unter D. 3. 45 der Ehevertrag des Handelsmanns Salomon Reich in Bruchsal, vom 19. Novbr. 1853, mit Henriette, geb. Gros, von hier, wornach die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Bestimmung verabredet worden, daß die Ehefrau 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, ins Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 741. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2056, ist heute unter D. 3. 44 der Ehevertrag des Handelsmanns Wolf Kasch von Untergrombach, vom 21. Januar 1840, mit Regine, geb. Kasch, von Böblingen, wornach jeder Theil 50 fl. in die Ehegemeinschaft einwirft und alle übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen davon ausgeschlossen sind, in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 742. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2053, ist heute unter D. 3. 12 ins Handelsregister dahier eingetragen worden die Firma der Handelsgesellschaft W. Kasch u. Comp. zu Bruchsal, welche am 1. Januar 1863 begonnen hat, und deren Gesellschafter die Handelsleute Wolf Kasch in Untergrombach und Jakob Marx

von Bruchsal sind. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 738. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 2059, ist heute unter D. 3. 47 der Ehevertrag des Handelsmanns Moritz Bär von Bruchsal, vom 19. Juni 1860, mit Cäcilie, geb. Friedberg, von Bruchsal, wornach jeder Theil 100 fl. in die Ehegemeinschaft einwirft und alle übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen davon ausgeschlossen sind, in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Bruchsal, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

§. 731. Nr. 1314. Pforzheim. (Urtheil und Eintrag in das Handelsregister.) In Sachen der Ehefrau des Kaufmanns August Maier, Laura, Marie, geborne Koffakowskaja in Pforzheim, gegen ihren Ehemann, Vermögensabfertigung betreffend, haben wir nach Urtheil vom 15. Januar d. J., Nr. 1112, erkannt, daß die Klägerin für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, unter Befreiung des letzteren in die Kosten; unter Urtheil unterm Heutigen in das Handelsregister eingetragen wurde. Pforzheim, den 4. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Gerstner.